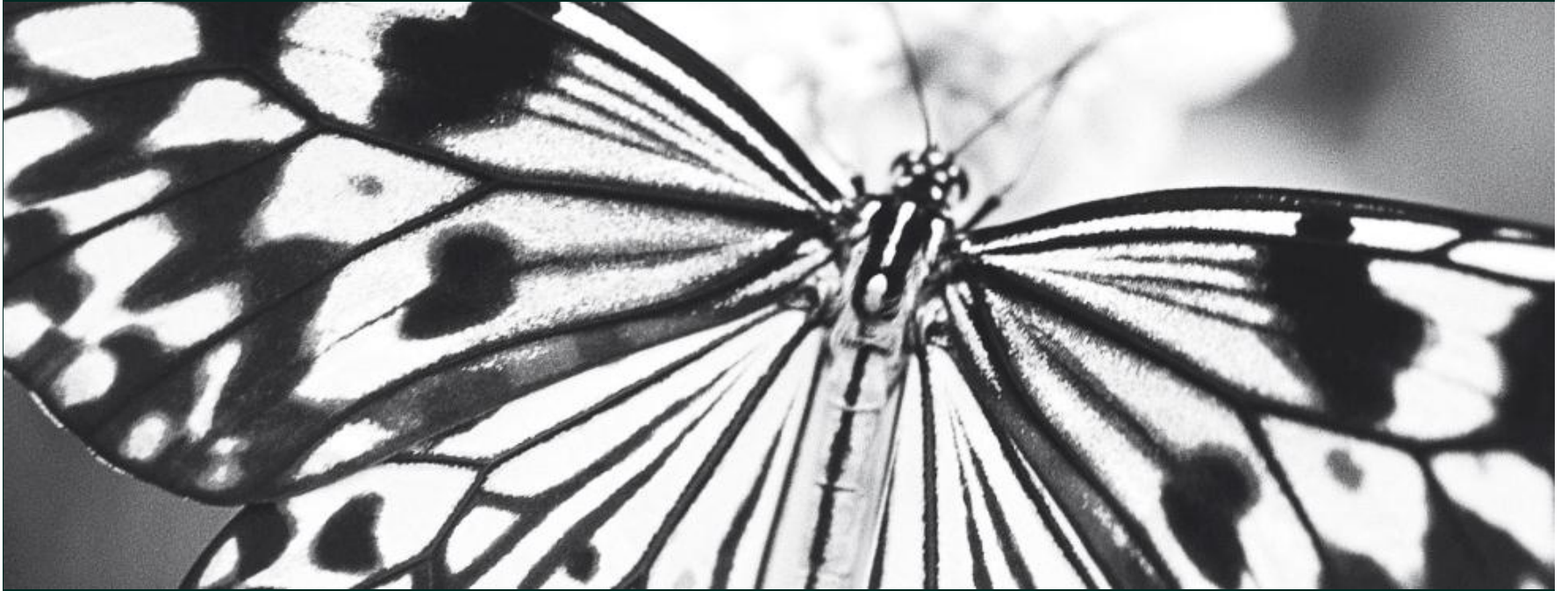


bratschi
wiederkehr
& buob



Herzlich Willkommen.

Ehe- und Erbrechts-Schulung

Eheliches Vermögensrecht Erbrecht

Angela Hensch, Pascal Diethelm, Rechtsanwälte
Bratschi Wiederkehr & Buob, St. Gallen

Eheliches Vermögensrecht

Am Ende des 1. Teils des Referates sind Sie in der Lage:

- die allgemeinen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu nennen;
- den Inhalt und die Besonderheiten der verschiedenen Güterstände zu beschreiben;
- zu erklären, worin der ehevertragliche Spielraum bei der Errungenschaftsbeteiligung liegt (Tod, Scheidung);
- die güterrechtliche Auseinandersetzung beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu skizzieren;
- die rechtlichen Alternativen im Falle einer Trennung der Ehegatten aufzuzeigen;
- die Nebenfolgen der Scheidung und das Scheidungsverfahren zu umschreiben.

Allgemeine vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe:

Unterhalt der Familie:

- gebührender Unterhalt nach ZGB 163: Entsprechend Lebenskonzept und materieller Lebenssituation der Familie
- Betrag zur freien Verfügung des haushaltsführenden Ehegatten nach ZGB 164: Ausdruck von Wertschätzung; „Tantieme“ aus Reinertrag nach Reservebildung \neq Haushaltslohn
- Entschädigung für ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt nach ZGB 165: Mitarbeit oder finanzielle Sonderleistung

Allgemeine vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe:

Vertretung der ehelichen Gemeinschaft: „kleine Prokura“

Bedürfnisse der Familie und Vertretungsbefugnis (ZGB 166 I, II)

Grundvoraussetzung	Zusammenleben der Ehegatten (Erlöschen bei faktischer Trennung)	
Art des Unterhaltsbedarfs	laufende Bedürfnisse der Familie (Abs. 1)	übrige Bedürfnisse der Familie (Abs. 2)
Nähere Umschreibung	Ausgaben des täglichen Lebens im Rahmen der ehelichen Lebenshaltung	über die laufenden Bedürfnisse hinausgehende familiäre Bedürfnisse
Vertretungsbefugnis: Grundsatz	jeder Ehegatte, jederzeit	nur bei Vorliegen einer Ermächtigung -durch den Partner -durch das Gericht
Ausnahme	gerichtlicher Entzug der Vertretungsbefugnis	ohne Ermächtigung: nur bei zeitlicher Dringlichkeit

Allgemeine vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe:

Vertretung der ehelichen Gemeinschaft: „kleine Prokura“

- Wirkung der Vertretung gegenüber Dritten (ZGB 166 III)
 - Solidarische Verpflichtung beider Ehegatten, soweit Handlungen nicht für Dritte erkennbar über Vertretungsbefugnis hinaus gehen.
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung

Rechtsbeziehungen unter Ehegatten und mit Dritten

- Freiheit zum Abschluss von Rechtsgeschäften (ZGB 168)
- Schranken:
 - Allgemeine Rechtsgeschäftsschranken (OR 19 / ZGB 27)
 - Verfügung über Familienwohnung (ZGB 169; OR 266m)
 - Rücksichtnahme bei Wahl und Ausübung von Beruf und Gewerbe (ZGB 167)
 - Unterhaltskompatible Vermögensverwendung
- Auskunftspflicht der Ehegatten (ZGB 170), über:
 - Einkommen
 - Bedarf
 - Vermögenswerte (vorhandene und „verschwundene“)
 - Stand Austrittsleistungen 2. Säule

Ehegüterrecht: System der Güterstände

Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196-220)

- ordentlicher gesetzlicher Güterstand
- während der Ehe:
 - Zuständigkeit für eigenes Vermögen
- bei Beendigung:
 - hälftige Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

→ Normalfall

Gütergemeinschaft (ZGB 221-246)

- reiner Wahlgüterstand
- während der Ehe:
 - Vereinigung der Güter
 - Gesamthandverhältnis
 - Verwaltungseinheit
 - Haftungskollektiv
- bei Beendigung:
 - durch Tod → hälftige Teilung des Gesamtgutes
 - durch Scheidung → wie Errungenschaftsbeteiligung

→ „aus der Mode“ gekommen, schwerfällig, riskant

Gütertrennung (ZGB 247-251)

- ausserordentlicher gesetzlicher oder vertraglicher Güterstand
- Negation aller güterrechtlichen Bindungen

→ „Nichtgüterstand“

Ehegüterrecht: Ehevertrag

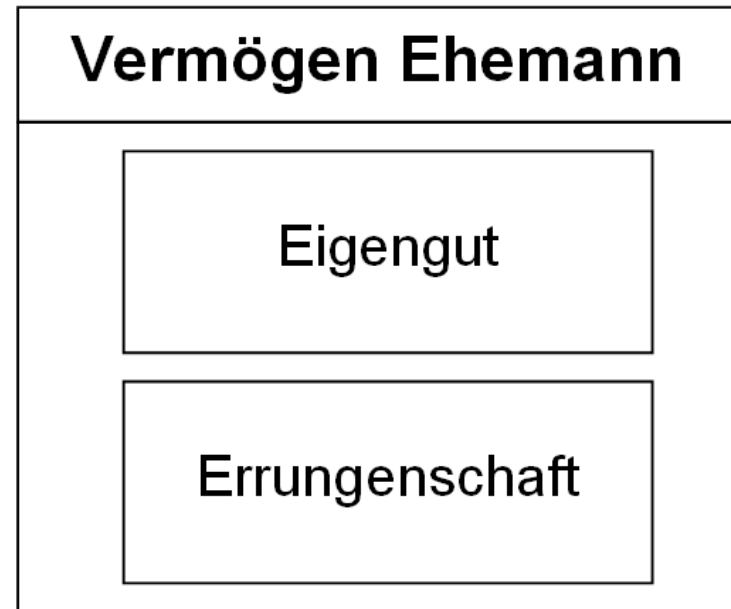
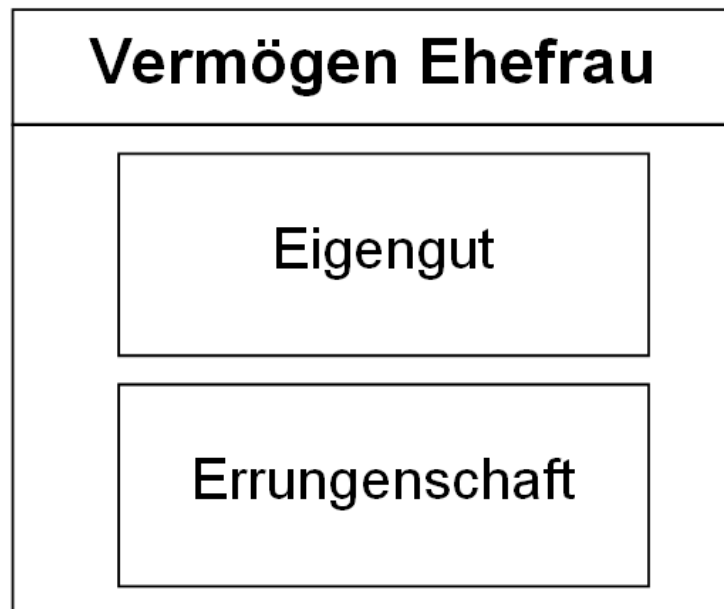
- Typengebundenheit: Wahl eines gesetzlichen Güterstandes und/oder Vermögensbeziehungen innerhalb eines Güterstandes (ZGB 182, 199, 223, 224, 216, 241)
- Wandelbarkeit (ZGB 187 I)
- Gläubigerschutz (ZGB 193)
- Form: öffentliche Beurkundung (ZGB 184)

→ Hauptmotiv:

- Instrument der Vorsorge- und Nachlassplanung (Meistbegünstigung überlebender Ehegatte)
 - Ausgestaltung je nach Zusammensetzung des ehelichen Vermögens
- ↔ Vorweggenommene Scheidungsfolgeregelung: Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung!

Ehegüterrecht: Errungenschaftsbeteiligung

4 Vermögensmassen:



Ehegüterrecht: Errungenschaftsbeteiligung

Frauen- und Mannesgut:

- Aufteilung eheliches Vermögen in Frauen- und Mannesgut
- während der Ehe wesentlich für
 - Verwaltung, Nutzung und Verfügung, Haftung
- bei Auflösung wesentlich für Ausscheidung von Eigentum

→ Jeder Ehegatte bestimmt allein über sein Vermögen (ZGB 201 I) und haftet ausschliesslich und voll damit (ZGB 202). Am Ende behält er, was ihm gehört und erfüllt Forderungen des anderen in bar.

Errungenschaft und Eigengut

- Mannes- und Frauengut zerlegt in zwei Sondervermögen:
Eigengut und Errungenschaft
- Unterscheidung während Ehe belanglos, bei Auseinandersetzung zentral

Eigengut (ZGB 198: abschliessende Aufzählung)

- Masse, zu der die eheliche Gemeinschaft nichts beigetragen hat:
 - Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (Bsp.: Kleider, Schmuck, Sportgeräte)
 - Eingebrahtes Gut: Erwerb vor der Ehe und später unentgeltlicher Erwerb (Bsp.: Erbschaften, Vorempfänge, Schenkungen)
 - Genugtuungsansprüche
 - Ersatzanschaffungen für Eigengut: Nur Wertersatz, nicht Zweckerersatz

Errungenschaft und Eigengut

Errungenschaft (ZGB 197)

- Vermögenswerte, die während Güterstand entgeltlich erworben wurden, insbesondere:
 - Arbeitserwerb (Bsp.: Lohn, Ertrag aus unternehmerischer Tätigkeit)
 - Sozialleistungen während Ehe (Bsp.: AHV, IV, ALV, BVG, Kranken- oder Unfalltaggeld)
 - Ersatz des Erwerbsschadens (Bsp.: Kapitalzahlungen wegen Körperverletzung). Ausnahme bei Scheidung: Für die Zukunft bestimmter Betrag ist Eigengut (ZGB 207)
 - Erträge des Eigengutes (Bsp.: Mieterträge, Sparzinsen, Dividenden)
 - Ersatzanschaffung für Errungenschaft: Nur Wertersatz

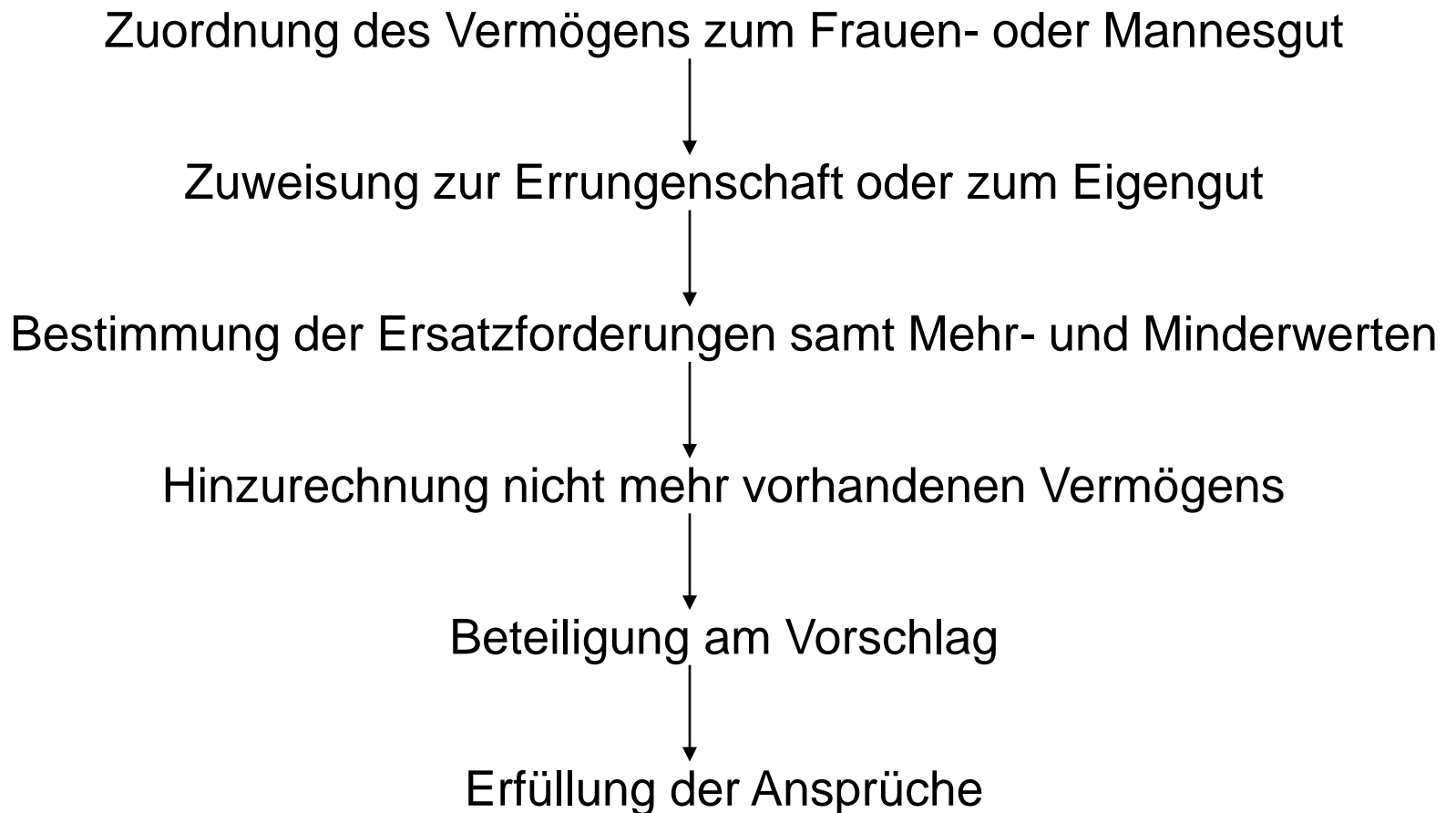
Errungenschaftsbeteiligung

- Ehevertraglicher Gestaltungsspielraum
 - Zuweisung von Vermögenswerten der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes bestimmt sind, ins Eigengut (ZGB 199 I)
 - Zuweisung der Erträge des Eigengutes ins Eigengut (ZGB 199 II)
- ↔ Unzulässig: Vergrößerung der Errungenschaft zulasten Eigengut

- Ehevertraglicher Gestaltungsspielraum:
 - Abänderung der Beteiligung am Vorschlag (ZGB 216),
 - Unterschiedliche Teilungsschlüssel zulässig:
 - Mit Bezug auf Vorschlag jedes Ehegatten oder eines Ehegatten allein
 - Mit Bezug auf verschiedene Auflösungsgründe (z.B. Auflösung durch Tod bzw. Scheidung)
 - Gestaltungsmöglichkeiten (Beispiele):
 - Abstrakte Wertquoten
 - Feste Geldbeträge
 - Bestimmte Objekte
 - Verzicht auf Beteiligung
 - Rückfallklauseln (Bsp.: Wiederverheiratursklausel)

Errungenschaftsbeteiligung: Güterrechtliche Auseinandersetzung:

Die Auseinandersetzung geschieht in mehreren Schritten:



Güterrechtliche Auseinandersetzung:

Zuordnung zum Frauen- oder Mannesvermögen:

- Erfolgt nach sachenrechtlichen Regeln (Grundbucheintrag, Eigentumsvermutung aus Alleinbesitz).
- Im Zweifel handelt es sich um Miteigentum (ZGB 200 II).

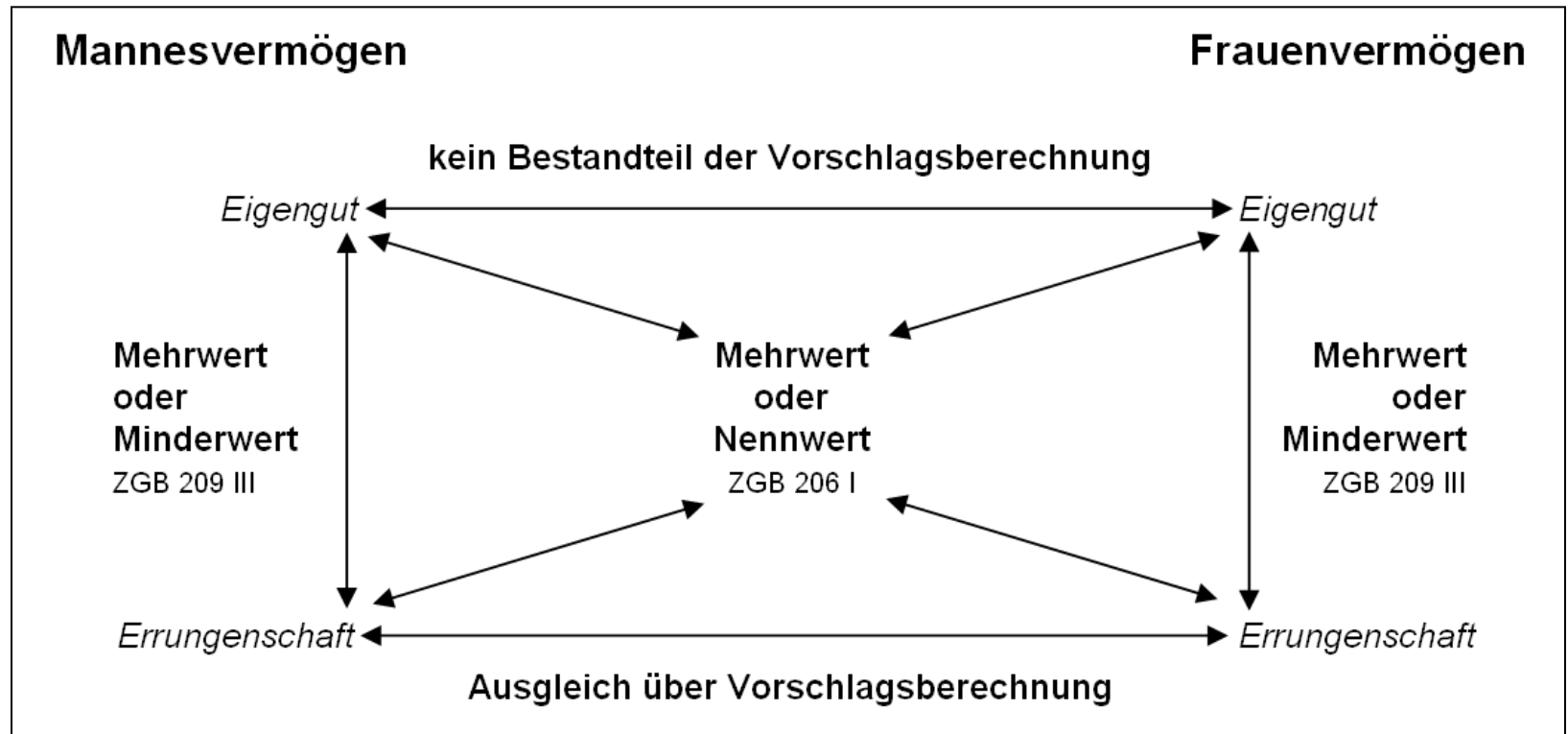
Zuweisung zu Errungenschaft oder Eigengut:

- Die Vermutung spricht für Errungenschaft (ZGB 200 III).
- Sind mehrere Massen am Erwerb beteiligt, so entscheidet die überwiegende Beteiligung.
- Ein Vermögenswert bleibt in der Masse, der er einmal zugewiesen wurde; eine nachträgliche Investition führt nicht zur Umteilung.

Ersatzforderungen:

- Schulden werden wie folgt zugewiesen:
 - Voreheliche Schulden dem Eigengut.
 - Eheliche Schulden entweder als Unterhaltsschulden der Errungenschaft oder als Objektschulden dem Vermögenswert, mit dem sie am engsten zusammenhängen im Zweifel der Errungenschaft.
- Eine Ersatzforderung entsteht, wenn eine Schuld aus einer anderen Masse getilgt wurde.

Mehr- und Minderwertbeteiligung:



Mehr- und Minderwertbeteiligung:

- Investiert ein Ehegatte in eine Sache des anderen, deren Wert sich je nach Marktlage verändert, so ist er an diesem konjunkturellen Mehrwert beteiligt, erhält aber mindestens den Nennwert zurück (ZGB 206 I).
- Bei Investitionen in verschiedene Gegenstände des anderen Ehegatten können Mehr- oder Minderwerte bis zum Nominalwert miteinander verrechnet werden (Globalrechnung); der Minderwert wird dort angerechnet, wo ein Mehrwert entstand.
- Investiert ein Ehegatte aus einer Masse in eine Sache seiner anderen Masse, so ist er am Mehr- und Minderwert beteiligt (ZGB 209 III).
- Industrieller Mehrwert (= durch Fleiss erschaffen) zählt als Arbeitserwerb zur Errungenschaft.

Hinzurechnung (Schutz vor illoyaler Vermögensverminderung):

- Jeder Ehegatte kann grundsätzlich frei über seine Errungenschaft verfügen.
- In zwei Fällen wird ein nicht mehr vorhandener Vermögenswert hinzugerechnet:
 - unentgeltliche Zuwendung aus Errungenschaft in den letzten 5 Jahren (ZGB 208 I Ziff. 1)
 - Entäusserung von Vermögen in Schädigungsabsicht zeitlich unbegrenzt (ZGB 208 I Ziff. 2)

Beteiligung am Vorschlag

- Bewertung der Vermögenswerte zum Verkehrswert abzüglich latente Steuern (ZGB 211).
- Massgebend für den Vermögensbestand ist der Zeitpunkt der Auflösung des Güterstands (ZGB 207 I / 204).
- Massgebend für die Bewertung ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung (ZGB 214).
- Aus dem Vermögen jedes Ehegatten wird das Eigengut ausgesondert, der Aktivsaldo = Vorschlag wird hälftig geteilt (ZGB 215 I), falls keine andere Vereinbarung; den Passivsaldo = Rückschlag trägt jeder allein (ZGB 210 II), er ist aber trotzdem am Vorschlag des anderen beteiligt.
- Schliessen beide Ehegatten mit einem Vorschlag ab, so wird der kleinere vom grösseren abgezogen und die Differenz geteilt (ZGB 215 II).
- Steht zum Voraus fest, dass auf beiden Seiten ein Vorschlag resultiert, kann man auch aus dem Gesamtvermögen die Eigengüter ausscheiden und den Saldo bestimmen, der hälftig zu teilen ist.

Erfüllung

- Grundsätzlich sind die Ansprüche in bar zu erfüllen.
- Bei Miteigentum kann der Ehegatte, der ein überwiegendes Interesse hat, die ungeteilte Zuweisung an sich gegen volle Entschädigung des anderen verlangen (ZGB 205 II).
- Die Ansprüche werden mit Abschluss der Auseinandersetzung fällig.
- Ein Zahlungsaufschub mit Zinspflicht kann bei ernsthaften Schwierigkeiten gewährt werden (ZGB 218).

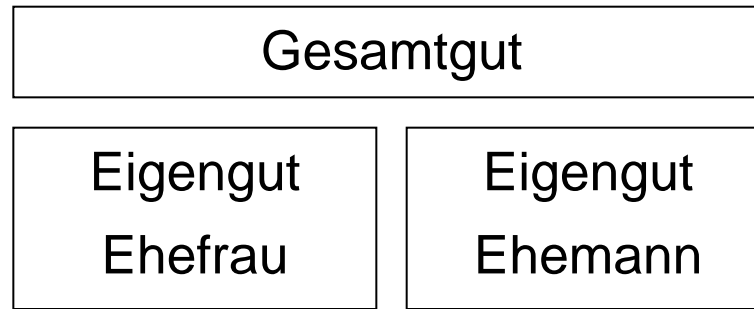
Fall aus der Praxis

Ein Kunde steht kurz vor der Trennung und möchte von Ihnen wissen, zu welchen Gütermassen (Errungenschaft oder Eigengut) folgende Vermögenswerte gehören?

- a) Mit Errungenschaft erworbene Waschmaschine bzw. Grill, wobei die Waschmaschine ausschliesslich von der Ehefrau, der Grill ausschliesslich vom Ehemann benützt wurde.
- b) Teppich, der von der Ehefrau aus Errungenschaft als Ersatz eins in die Ehe eingebrachten Teppichs gekauft wurde.
- c) In die Ehe eingebrachte alte Harley, die während der Ehe mit Errungenschaft stark "aufgemotzt" wurde.
- d) Teure de Sede-Poltstergruppe, die aus einer Erbschaft gekauft wurde, wobei Belege und Beweise hierfür fehlen.
- e) Geldbetrag aus der Errungenschaft des Ehemannes von CHF 50'000, den der Ehemann im Jahr vor der Trennung seinem Bruder gegeben hat, weil dieser zufolge Arbeitslosigkeit in finanzieller Not war.

Güterrecht: Gütergemeinschaft

3 Gütermassen (ZGB 221):



Gesamtgut und Eigengut

- Gesamtgut = Vermögen, das Ehegatten ungeteilt gehört und Gesamteigentum darstellt
- Eigengut = Vermögen, das aus Gemeinschaft ausgeklammert ist

Güterrecht: Gütergemeinschaft

- Grundmodell und zwei Varianten:
 - Allgemeine Gütergemeinschaft (ZGB 222 I) → wenn Ehegatten nichts weiteres vereinbaren. Eigengut nur Gegenstände zum ausschliesslich eigenen Gebrauch und Genugtuungsansprüche (ZGB 225 II) und was über den Pflichtteil hinaus von Dritten ins Eigengut zugewendet wird (ZGB 225 III).
 - Errungenschaftsgemeinschaft (ZGB 223) → Gesamtgut wird positiv umschrieben; es besteht aus Errungenschaft, d.h. entgeltlich erworbene Vermögenswerte (ZGB 197); Eigengut gemäss ZGB 198.
 - Ausschlussgemeinschaft (ZGB 224) → Gesamtgut wird negativ abgegrenzt. Bestimmte Vermögenswerte (bspw. Grundstücke, Arbeitserwerb, Geschäftsvermögen) werden davon ausgenommen. Gesamtgut enthält nur, was nicht ausgeschlossen ist. Eigengut ist alles, was durch Vertrag, Gesetz oder Zuwendungen Dritter dazu gemacht wird (ZGB 225 I).

Güterrecht: Gütergemeinschaft

- Ehegatten verwalten Eigengüter selber (ZGB 232 I)
- Verwaltung des Gesamtgutes:
 - Notwendige und zweckmässige Besorgungen → jeder Ehegatte kann alleine handeln (ZGB 227 II)
 - Angelegenheiten mit grösserer Tragweite → gemeinsames Handeln oder Zustimmung erforderlich (ZGB 228 I)
- Haftung jedes Ehegatten
 - für Vollschulden nach ZGB 233 mit seinem Eigengut und Gesamtgut;
 - für Eigenschulden mit seinem Eigengut und seinem Anteil am Gesamtgut (ZGB 234).

Gütergemeinschaft: Auseinandersetzung

3 Schritte

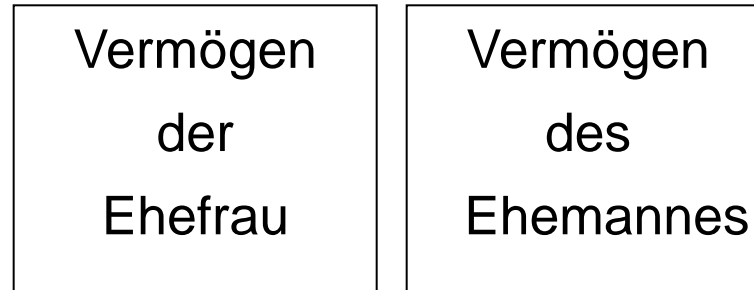
- Zuordnung: Ausscheidung von Gesamtgut und Eigengüter
- Teilung:
 - bei Tod oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes → hälftige Teilung des Gesamtgutes (Vor- und Rückschlag (ZGB 241 I)) ausser bei Vereinbarung eines anderen Teilungsverhältnisses (ZGB 241 II).
 - bei Auflösung aus anderem Grund (bspw. Scheidung) → jeder Ehegatte nimmt zurück, was er bei Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre (ZGB 242 I), restliches Gesamtgut wird hälftig geteilt (ZGB 242 II).

Gütergemeinschaft: Auseinandersetzung

- Vollzug
 - Überlebender Ehegatte kann das verlangen, was im ordentlichen Güterstand sein Eigengut wäre (ZGB 243) und Eigentum an der bisherigen Wohnung oder am Hausrat beanspruchen (ZGB 244 I)
 - Zuteilung von Vermögenswerten bei überwiegendem Interesse (ZGB 244 III, 245)
 - Im Übrigen Gesamteigentum wie Miteigentum aufteilen (real teilen, verkaufen, versteigern ZGB 654)

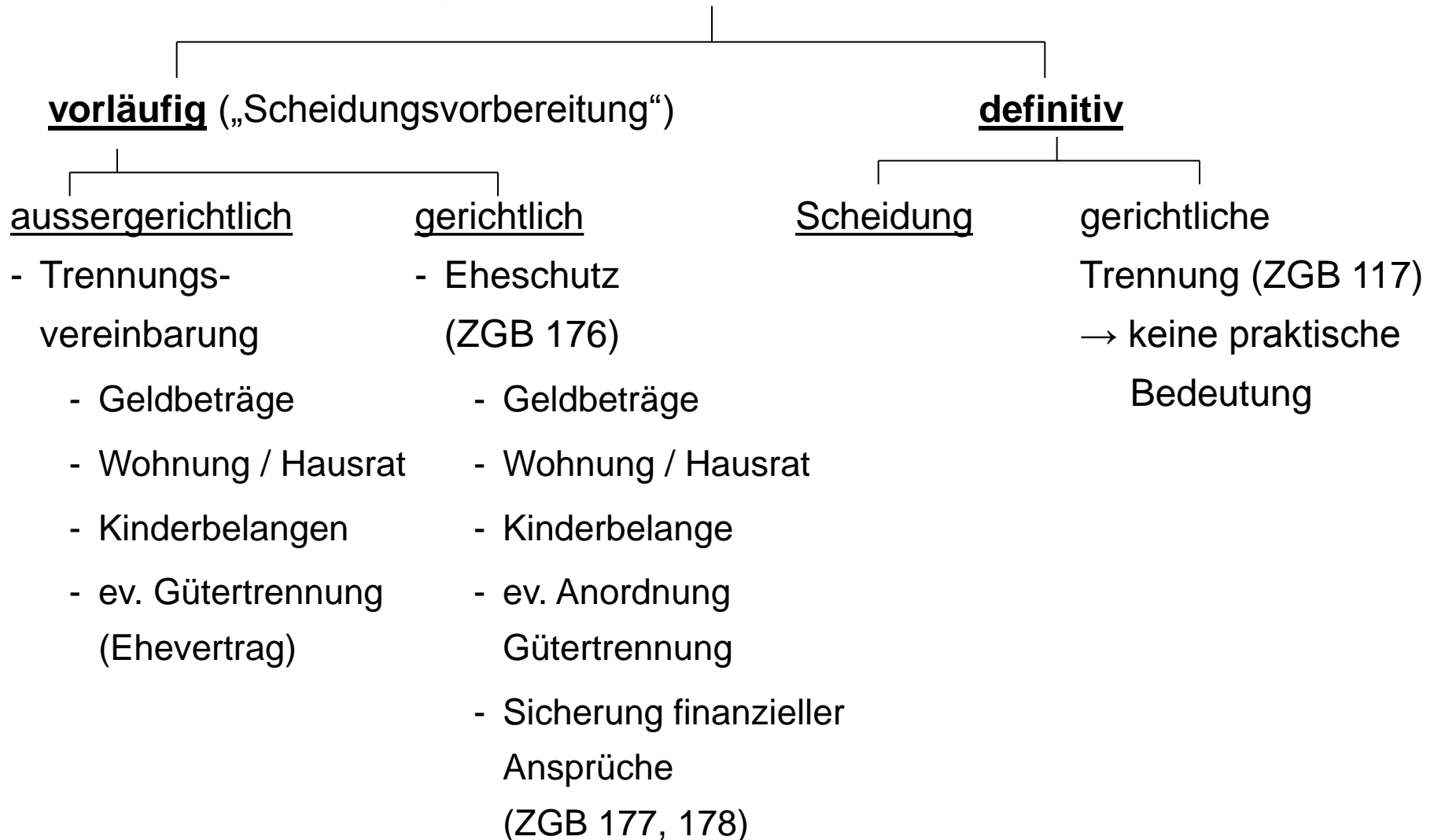
Güterrecht: Gütertrennung

2 Vermögen



- vermögensrechtliche Unabhängigkeit
- jeder Ehegatte kümmert sich um eigenes Vermögen und ist nur durch allgemeine Wirkungen der Ehe beschränkt (ZGB 247)
- keine gegenseitige Erfolgsbeteiligung
- keine güterrechtliche Auseinandersetzung, nur „Entflechtung“
- steht Sache im Miteigentum, was im Zweifel vermutet wird (ZGB 248 II) → Zuweisung an Ehegatten mit überwiegenden Interessen (ZGB 251)

Organisation Getrenntleben



Scheidung

3 Scheidungsgründe

- Scheidung auf gemeinsames Begehren (ZGB 111, 112)
- Scheidung nach Getrenntleben
→ absoluter Scheidungsanspruch nach zwei Jahren (ZGB 114)
- Scheidung wegen Unzumutbarkeit (ZGB 115)
→ sehr selten, Fälle von Misshandlung, Belästigung und Verfolgung, schwere Straftat, Persönlichkeitsabbau

Scheidungsfolgen

- Kinderbelange
 - gemeinsame elterliche Sorge (ZGB 133 III)
→ nur auf gemeinsamen Antrag
 - alleinige elterliche Sorge (ZGB 133 I)
 - Kindesunterhalt (ZGB 133 I)
- Zuweisung der Familienwohnung (ZGB 121)
- Güterrechtliche Auseinandersetzung
- Vorsorgeausgleich (ZGB 122-124)
- Nachehelicher Unterhalt (ZGB 125-128)

bratschi
wiederkehr
& buob



Und weiter geht's...

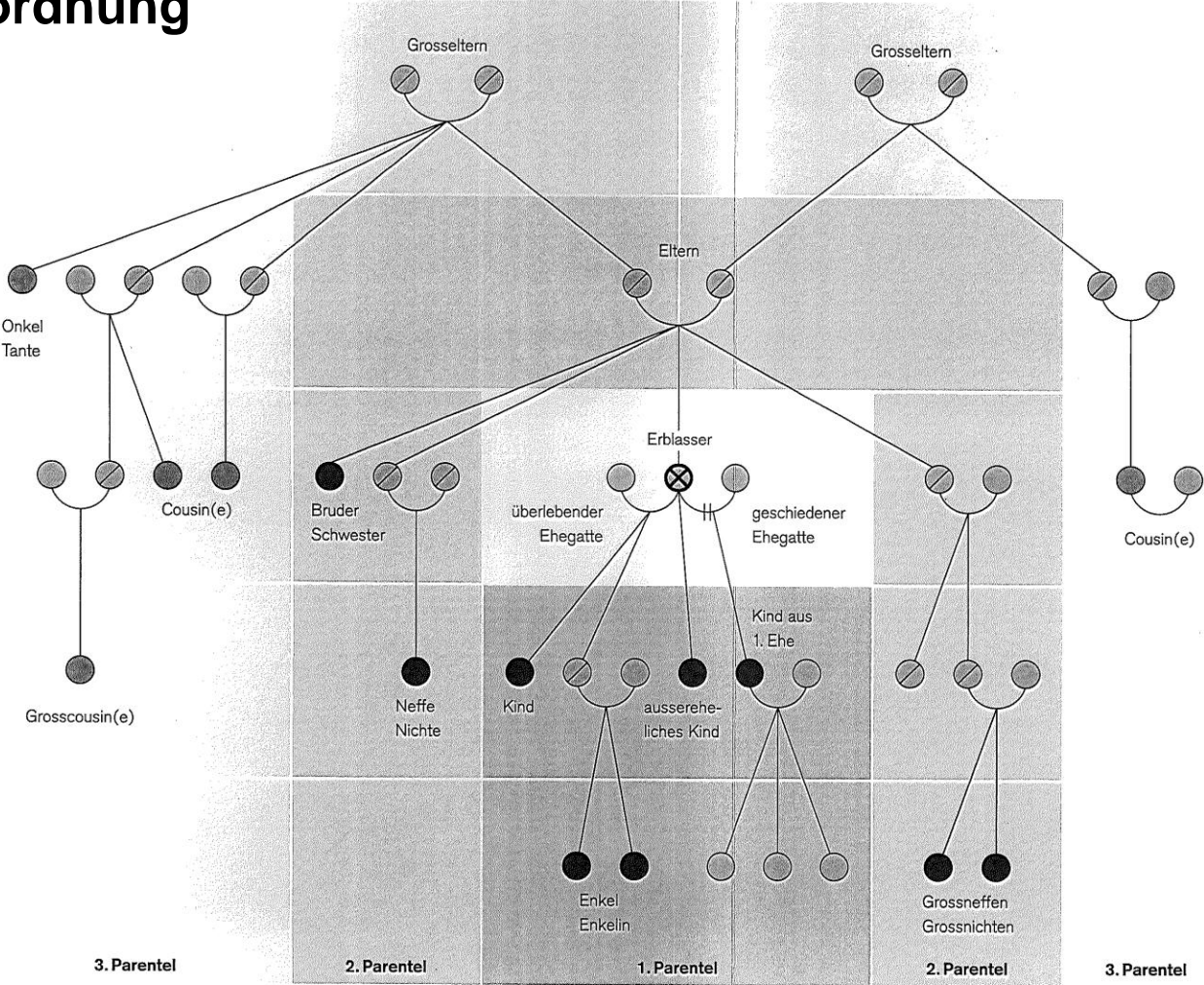
Erbrecht

Am Ende des 2. Teils des Referates sind Sie in der Lage:

- die wichtigsten gesetzlichen Erbquoten zu berechnen.
- die Pflichtteile der gesetzlichen Erben auszurechnen.
- Ihre Kunden auf den Pflichtteilsschutz zu sensibilisieren.
- die beschränkten Möglichkeiten einer Enterbung zu skizzieren.
- die verschiedenen Arten von Verfügungen von Todes wegen einzusetzen.
- Ihren Kunden über das Amt des Willensvollstreckers Auskunft zu erteilen.
- mit den Begriffen Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung etwas anzufangen.
- abzuschätzen, wann Sie anwaltlicher Unterstützung bedürfen.

Gesetzliche Erbfolge

Parentelenordnung



Gesetzliche Erbfolge

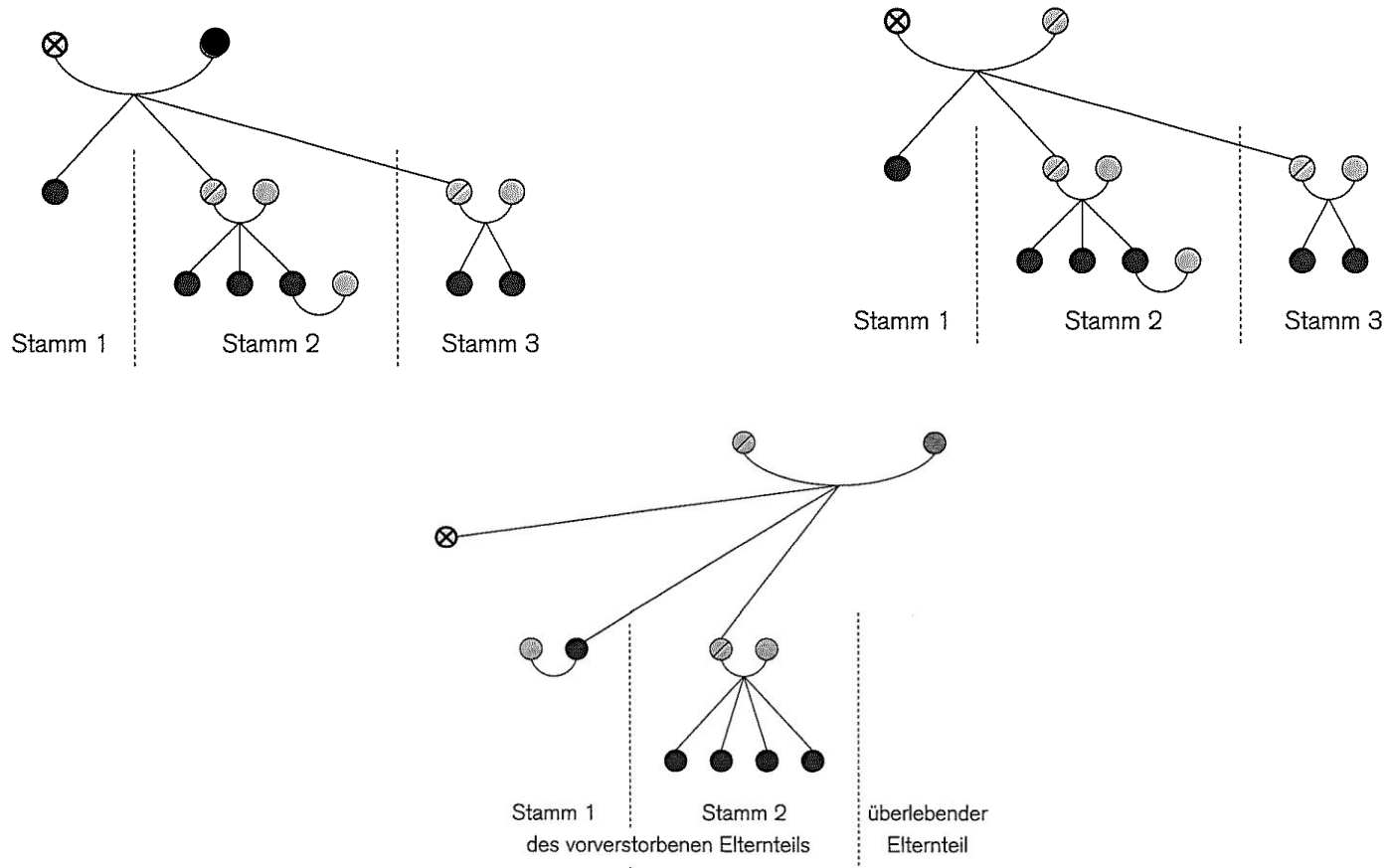
Erbrecht des überlebenden Ehegatten (Art. 462 ZGB)

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten:

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Gesetzliche Erbfolge

üblichste Konstellationen



Fallbeispiel

Anna Meier-Benz ist seit kurzem mit Bert Meier verheiratet. Anna Meier hat keine eigenen Kinder, doch Bert hat aus erster Ehe einen Sohn namens Cornel Meier.

Völlig unverhofft verstirbt Anna Meier, ohne irgendwelche Verfügungen von Todes wegen getroffen zu haben. Sie hinterlässt Bert Meier, Cornel Meier sowie ihre Mutter Klara Benz.

Wer ist Erbe?

Welche Erbquote erhält jeder Erbe?

Pflichtteilsschutz

Art. 471 ZGB

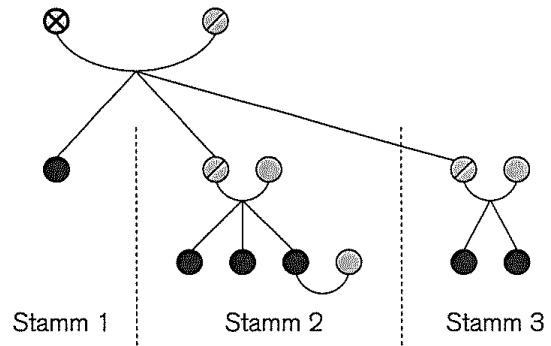
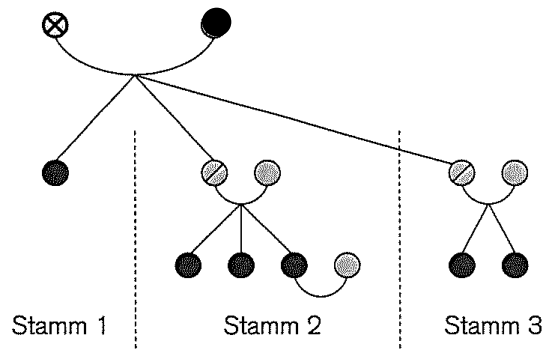
Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.

Das Pflichtteilsrecht verschafft einen bedingungslosen Anspruch auf einen unbelasteten freien Teil der Erbschaft; der Pflichtteil soll den pflichtteilsgeschützten Erben unbelastet zur Verfügung stehen.

Pflichtteilsschutz

Berechnungsbeispiele



Pflichtteilsschutz, insbes. Enterbung

Enterbungsgründe

Art. 477 ZGB

Der Erblasser ist befugt, durch Verfügung von Todes wegen einem Erben den Pflichtteil zu entziehen:

1. wenn der Erbe gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundene Person eine schwere Straftat begangen hat;
2. wenn er gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat.

Art. 479 Abs. 1 ZGB

Eine Enterbung ist nur dann gültig, wenn der Erblasser den Enterbungsgrund in seiner Verfügung angegeben hat.

Pflichtteilsschutz, insbes. Enterbung

Enterbungsgründe

Enterbung eines Zahlungsunfähigen gemäss Art. 480 ZGB

Bestehen gegen einen Nachkommen des Erblassers Verlustscheine, so kann ihm der Erblasser die Hälfte seines Pflichtteils entziehen, wenn er diese den vorhandenen und später geborenen Kindern desselben zuwendet.

Diese Enterbung fällt jedoch auf Begehren des Enterbten dahin, wenn bei der Eröffnung des Erbganges Verlustscheine nicht mehr bestehen, oder wenn deren Gesamtbetrag einen Viertel des Erbteils nicht übersteigt.

Nachlass

Berechnungsmasse

Ausgleichung (Art. 626 ff. ZGB)?

Pflichtteilsbemessungsgrundlage (Art. 474-476 ZGB)

Verfügungen von Todes wegen

Letztwillige Verfügungen (Art. 498 ff. ZGB)

Öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 499 ff. ZGB)

Art. 499 ZGB: Die öffentliche letztwillige Verfügung erfolgt unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor dem Beamten, Notar oder einer anderen Urkundsperson, die nach kantonalem Recht mit diesen Geschäften betraut sind.

Eigenhändige letztwillige Verfügung / Testament (Art. 505 ZGB)

Art. 505 Abs. 1 ZGB: Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen.

Verfügungen von Todes wegen

Letztwillige Verfügungen (Art. 498 ff. ZGB)

Mündliche Verfügung / Nottestament (Art. 506 ff. ZGB)

Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände, wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignisse verhindert, sich einer der andern Errichtungsformen zu bedienen, so ist er befugt, eine mündliche letztwillige Verfügung zu errichten. Zu diesem Zwecke hat er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen zu erklären und sie zu beauftragen, seiner Verfügung die nötige Beurkundung zu verschaffen (vgl. dazu Art. 507 ZGB).

Wird es dem Erblasser nachträglich möglich, sich einer der andern Verfügungsformen zu bedienen, so verliert nach 14 Tagen, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, die mündliche Verfügung ihre Gültigkeit (Art. 508 ZGB)

Verfügungen von Todes wegen

Erbvertrag (Art. 512 ff. ZGB)

Art. 512 ZGB: Der Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung. Die Vertragschliessenden haben gleichzeitig dem Beamten ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und den zwei Zeugen zu unterschreiben.

Bindungswirkung?

erbvertraglicher Verzicht auf Pflichtteil

kombinierter Ehe- und Erbvertrag

Verfügungen von Todes wegen

Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen

Pflichtteilsschutz

Bindungswirkung?

Widerrufbarkeit?

Willensvollstreckung

Einsetzung

Art. 517 Abs. 1 ZGB: Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen.

Unvereinbarkeiten?

Aufgaben (Art. 518 ZGB)

Höchstpersönlichkeit / Delegationsverbot

Verfügung von Todes wegen

Vorsorgeauftrag

Patientenverfügung

Stolpersteine / Anwalt gesucht...

Formvorschriften

nicht gemeinsame Nachkommen / Patchworkfamilien

Scheidungsrisiko

Pflichtteilsschutz

Höchstpersönlichkeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!